

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

24.01.2007

**69.**

### **Interpellation von Patrick Blöchlinger und Christian Wenger betreffend Bundesfeier auf dem Rütli, Überprüfung der Teilnehmenden**

Am 5. Juli 2006 reichten die Gemeinderäte Patrick Blöchlinger (SD) und Christian Wenger (SD) folgende Interpellation GR Nr. 2006/292 ein:

Vor einigen Jahren flog auf, dass gewisse Dienststellen des Bundes, aber auch eine Spezialabteilung der Stadtpolizei Zürich über Jahrzehnte hinweg oppositionelle Personen und Gruppierungen ausgeforscht hatten. Die daraus entstandene Sammlung von vielen tausend Karteikarten ist zwar inzwischen Abfall geworden. In letzter Zeit finden sich aber in der Presseberichterstattung immer wieder Hinweise auf ein Wiederaufleben des Fichen-Unwesens. So wurde anscheinend den Veranstaltern der Bundesfeier auf dem Rütli angeboten, die angemeldeten Teilnehmer dieser Veranstaltung polizeilich daraufhin zu „überprüfen“, ob sie „Rechtsextremisten“ seien. Dies setzt das Vorhandensein entsprechender Datensammlungen voraus. Auch Fussball- und Eishockeyfans, Globalisierungsgegner und weitere Gruppen von SchweizerInnen scheinen ins Visier der neuen, nun natürlich mit Computern ausgerüsteten Fichierer geraten zu sein. Hauptträger solcher Aktivitäten ist offenbar der so genannte „Dienst für Analyse und Prävention“ des EJPD, eine Art Möchtegern-MI5.

Wir bitten den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Beliefert auch die Stadtpolizei Zürich den erwähnten Dienst oder andere, ähnlichen Zwecken dienende Amtsstellen (welche?) mit Informationen?
2. Werden Beamte der Stadtpolizei Zürich zur präventiven, personenbezogenen Informationsbeschaffung über politische oder andere Aktivitäten von Bürgern eingesetzt, gegen die kein konkreter Deliktsverdacht besteht?
3. Wie viele Gruppierungen welcher Art und wie viele Einzelpersonen waren in den Jahren 2003, 2004, 2005 von Aktivitäten gemäss den Fragen 1 und 2 betroffen?
4. Was geschieht mit den solchermassen erhobenen Daten? Ist sichergestellt, dass sie weder unmittelbar noch in Form von daraus fliessenden „Empfehlungen“ u. dgl. an Private oder an ausländische Behörden und Organe weitergegeben werden? Besteht Gewähr, dass sie nicht irgendwo jahrzehntelang gespeichert bleiben?
5. Wird der Stadtrat dafür sorgen, dass die Stadtpolizei die „Überprüfung“ von Zürcherinnen und Zürchern, die an einer Bundesfeier oder einer anderen, z. B. sportlichen Veranstaltung teilnehmen möchten, konsequent ablehnt und auch nicht andere Stellen zu diesem Zweck auf ihre Dateien zugreifen können?
6. Wie beurteilt der Stadtrat die Gefahr, dass junge Menschen zu Unrecht als mögliche „Extremisten“, „Hooligans“ usw. in einschlägigen Dateien vermerkt werden und keine Chance haben, sich dagegen zu wehren, weil sie davon gar nie etwas erfahren?
7. Sowie deswegen allenfalls später Nachteile erleiden, indem ihnen z. B. eine Anstellung im öffentlichen Dienst verweigert wird?
8. Hält es der Stadtrat für gerechtfertigt, Personen polizeilich zu überwachen und zu registrieren, obwohl kein Verdacht besteht, dass sie eine Straftat begangen haben oder sich dazu anschicken, eine solche zu begehen?
9. Wenn ja, weshalb und unter welchen Voraussetzungen?
10. Wer bestimmt z. B. nach welchen Kriterien, was ein „Linksextremist“ oder „Rechtsextremist“ sein soll? Wie kommen polizeiliche Stellen dazu, Menschen so zu kategorisieren, obwohl solche Begriffe im Strafrecht nicht existieren?
11. Welcher Straftat ist jemand verdächtig, weil ihn irgendein Beamter in eine solche Kategorie einstuft?
12. Wer entscheidet, in welchen Fällen dies geschieht?
13. Wer wird über solche Aktivitäten informiert?

14. Wer trägt die Kosten solcher Aktivitäten?

Auf Antrag der Vorsteherin des Polizeidepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

**Zu den Fragen 1 und 2:** Grundlage für einen Datenaustausch zwischen den Bundesbehörden und der Stadtpolizei Zürich bildet das Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS; SR 120) und die darauf gestützte Verordnung über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (VWIS; SR 120.2). Die Erlasse enthalten auch Bestimmungen über die Art und den Umfang der Informationen. Die VWIS enthält u.a. Bestimmungen über die Beschaffung, die Bearbeitung und die Weitergabe der Informationen über die innere und äussere Sicherheit und regelt im Einzelnen, welche Informationen beschafft werden können und welche Erkenntnisse an die Bundesbehörden weiterzuleiten sind.

In Art. 8 Abs. 1 VWIS werden unter andern die Begriffe "terroristische Aktivitäten", "verbotener Nachrichtendienst" und "gewalttätiger Extremismus" beschrieben. Falls in diesen Bereichen den in Art. 13 BWIS genannten Behörden und Amtsstellen gewisse Informationen und Erkenntnisse vorliegen, müssen die Behörden und Amtsstellen dem Dienst für Analyse und Prävention (DAP) des Bundes unaufgefordert Meldung erstatten. Im Anhang 1 zur VWIS wird genau aufgeführt, welche Vorgänge und Feststellungen dem Bundesamt gemeldet werden müssen.

Daten über eine Person, die sich anlässlich von Sportveranstaltungen im In- und Ausland gewalttätig verhalten hat, werden gemäss Art. 24a BWIS vom Bundesamt in ein elektronisches Informationssystem aufgenommen, falls gegen die Person ein Stadionverbot oder eine Massnahme nach Art. 24b bis 24e BWIS verhängt worden ist. Was unter gewalttätiges Verhalten an Sportveranstaltungen fällt, wird in Art. 21a VWIS aufgezählt.

**Zu Frage 3:** Da die Daten und Informationen, welche die Stadtpolizei Zürich, gestützt auf das BWIS, an Bundesstellen weiterleitet, bei der Stadtpolizei Zürich nicht archiviert werden, liegen ihr dazu keine Zahlen vor. Die Datenhoheit und Datenpflege liegt beim Bund.

**Zu den Fragen 4, 5 und 7:** Personendaten gemäss Art. 18 VWIS dürfen nur dann an die im Anhang 2 VWIS genannten Behörden und Amtsstellen weitergegeben werden, sofern die im Anhang aufgeführten Zwecke es notwendig machen und die darin aufgeführten Bedingungen erfüllt sind. Im Einzelfall können Personendaten gemäss Art. 17 Abs. 2 BWIS Privatpersonen und gemäss Art. 17 Abs. 3 BWIS Sicherheitsorganen von Staaten, mit denen die Schweiz diplomatische Beziehungen pflegt, bekannt gegeben werden.

Wie bereits erwähnt, werden die Informationen, welche von der Stadtpolizei Zürich, gestützt auf das BWIS, an Bundesstellen weitergeleitet wurden, bei der Stadtpolizei nicht archiviert. Die Datenhoheit und Datenpflege liegt beim Bund.

Die Stadtpolizei Zürich erhielt bislang keine Überprüfungsaufträge in Zusammenhang mit Bundesfeiern und anderen Veranstaltungen. Es ist jedoch darauf hingewiesen, dass der primäre Ansprechpartner des Bundes die Kantonspolizei Zürich ist. Die Stadtpolizei Zürich ist aber im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ebenfalls verpflichtet, dem Bund und den Kantonen die erforderlichen Informationen zu liefern.

**Zu Frage 6:** Gemäss Art. 18 Abs. 1 BWIS kann jede Person beim Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten verlangen, dass er prüfe, ob im Informationssystem des Bundesamtes rechtmässig Daten über sie bearbeitet werden. Auch § 17 des Gesetzes über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz des Kantons Zürich) hält fest, dass jede Person von den verantwortlichen Organen Auskunft verlangen kann, welche Daten über sie in ihren Datensammlungen bearbeitet werden. Wer ein schützenswertes Interesse hat, kann unter anderem gemäss § 19 Abs. 2 lit. a Datenschutzgesetz des Kantons Zürich verlangen, dass das verantwortliche Organ Daten berichtigt oder vernichtet.

**Zu den Fragen 8 und 9:** Im Zusammenhang mit allfälligen Vorermittlungen müssen verschiedene Kriterien erfüllt sein, dass beispielsweise eine Überwachung angehoben werden kann. So werden durch die Stadtpolizei Zürich keine Personen ohne konkreten Straftatver-

dacht überwacht oder gar registriert. Wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte die Vermutung besteht, dass Personen in den Bereichen gemäss Art. 8 Abs. 1 VWIS tätig sind, kann der DAP von Amtes wegen oder auf Antrag eines oder mehrerer Kantone ein Prüfverfahren eröffnen (Art. 15 VWIS). Zudem hält Art. 14 VWIS fest, dass der DAP präventive Operationen und in Zusammenarbeit mit kantonalen Strafverfolgungsbehörden längerfristige polizeiliche Aktionen als präventive Fahndungsprogramme durchführen kann. Die Polizei handelt in diesen Fällen aufgrund eines gesetzlichen, in einem Bundesgesetz festgehaltenen Auftrags.

**Zu den Fragen 10 bis 14:** Das Gesetz kennt keine Unterscheidung in Links- und Rechtsextremist, sondern nur den Begriff des gewalttätigen Extremismus. Als gewalttätiger Extremismus gelten gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. c VWIS „Bestrebungen von Organisationen, deren Vertreter die Demokratie, die Menschenrechte oder den Rechtsstaat ablehnen und zum Erreichen ihrer Ziele Gewalttaten verüben, befürworten oder fördern“.

Die Kosten zur Wahrung der inneren Sicherheit werden vom Bund getragen.

Mitteilung an die Vorsteherin des Polizeidepartements, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Stadtpolizei und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug  
der Stadtschreiber